

nur uneigentlichen Domizils die Vorschriften der Instruktion vom 23. Dezember 1929 durchzuführen sind, und daß im Falle eines Nichtigkeitsurteils die Appellation unmittelbar an die Rota einzulegen ist. Derartige Zwischenverfügungen, die an die Stelle der Sakramentenkongregation die Rota treten lassen, werden nun überflüssig. *Auf Grund der Entscheidung vom 4. Juli 1940 wird ein Eingriffsrecht der Sakramentenkongregation in laufende Eheprozesse der Diözesangerichte allgemein verneint.* Das Aufsichtsrecht der Sakramentenkongregation verliert dadurch viel an Bedeutung. Aber auch die römischen Gerichtsbehörden werden nur eingreifen können, wenn der Fall vor ihr Forum gelangt ist.

Nun zur weiteren Erklärung der Entscheidung vom 4. Juli 1940. *Wenig bedeutet das in can. 249, § 3, zugestandene Recht;* denn in klaren Fällen kann, wenn keine Untersuchung notwendig ist, auch der Bischof, ja sogar der Pfarrer erklären, daß eine Ehe als gültig anzusehen sei. — Was die *Gerichtszuständigkeit auf Grund des Quasidomizils* anlangt, so ist zu bemerken, daß nach can. 1964 sowohl durch das Domizil wie durch das Quasidomizil die Zuständigkeit des Ehegerichtes begründet wird. Zur Hintanhaltung von Mißbräuchen hat aber die Instr. vom 23. 12. 1929 besondere Vorschriften für den Fall erlassen, daß die Zuständigkeit auf ein Quasidomizil aufgebaut werden soll. Damit zusammenhängende Fragen zu entscheiden, bleibt der Sakramentenkongregation vorbehalten. Freilich, wirkungsvoll werden diese Entscheidungen nur sein, wenn die Kongregation in die Lage kommt, dieselben vor Prozeßbeginn zu treffen. — Etwas dunkel ist der letzte Punkt IV: *An et quomodo eadem S. Congr. in casu denuntiationis nullitatis matrimonii, de qua in can. 1971, § 2, sese ingerere possit in iis, quae praecedunt accusationem nullitatis matrimonii.* Negative, salvo, re adhuc *integra, recursu adversus Ordinarii iudicium.* Nach can. 1971, § 2, können gewisse Personen, die kein Klagerecht haben, eine *Anzeige an den Promotor oder Bischof* machen. Näher umschrieben wurde dieses Recht in Art. 38 und 39 der Instr. vom 15. 8. 1936. Dort wird ein „*judicium Ordinarii*“ erwähnt, und zwar in dem Sinne, daß der Bischof über die Klagevoraussetzung, ob der an der angeblichen Ehenichtigkeit schuldige Gatte wahre Zeichen der Reue gegeben, bzw. ob das öffentliche Wohl, d. i. das aus der nichtigen Ehe resultierende Ärgernis die Erhebung der Klage rechtfertige, entscheide. Über diese Prozeßvoraussetzungen hat der Bischof zu entscheiden. Nun wird von der Interpretationskommission *re adhuc integra, d. h. solange die Gegenpartei noch nicht zitiert wurde, bzw. sich nicht in den Prozeß eingelassen hat* (can. 1725, 1731), der *Rekurs gegen das Ermessen des Ordinarius* offengelassen. Eine andere Einflußnahme der Sakramentenkongregation auf das Vorstadium des Prozesses wie auf den laufenden Prozeß wird nicht zugestanden. Nicht wird gesagt, wer berechtigt ist, den Rekurs einzubringen. Wahrscheinlich der Defensor oder die gegnerische Prozeßpartei. Vom rein sprachlichen Standpunkt aus könnte man auch an einen Rekurs der Sakramentenkongregation gegen das Ermessen des Bischofs denken. Aber an wen soll dann der Rekurs gerichtet sein? Wie erhält die Kongregation Kunde von diesem dem Prozeß vorausgehenden Ermessen des Bischofs? *Brevis esse volo, obscurus fio.*

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

**Prozeßablegung und außerordentliche Dienstpflicht.** Am 1. Jänner 1911 erließ die Religionskongregation im Dekret „*Inter reliquas*“ (A. A. S. III, 37 ff.) eine Reihe von Vorschriften, die beim Militärdienst von Ordensleuten zu beachten sind. Wer nicht mit Sicherheit vom

aktiven Militärdienst befreit ist oder ihn noch nicht abgeleistet hat, kann zur ewigen Profess nicht zugelassen werden. Nach Ablauf der ein- oder mehrjährigen Militärzeit ist der Beruf erneut in zeitlicher Profess von wenigstens einem Jahr Dauer unter Beweis zu stellen, bevor die ewige Profess abgelegt werden kann. Beim Abschluß des Noviziates legen die Novizen, die zum Militärdienst verpflichtet sind, zeitliche Gelübde ab, die bis zum Beginn des Militärdienstes, bzw. bis zur Untauglichkeitserklärung dauern. Das genannte Dekret wurde am 15. Juli 1919 von der Religionskongregation in seiner Fortdauer bestätigt (A. A. S. XI, 321 ff.). Im Anschluß an den Wortlaut des Dekretes, das nur von den „primitus ad militiam vocati“ spricht, wird das Dekret fast allgemein nur auf den sog. *ordentlichen Militärdienst* angewandt, nicht jedoch auf Wiederholungsübungen oder auf den außerordentlichen Dienst im Mobilisations- oder Kriegsfall. Vgl. u. a. *Berutti, Institutiones iur. can.* III, 1936, S. 209, XII; *Bastien, Directoire can.*, 1933, S. 357; *Schäfer, De religiosis*<sup>2</sup>, 1931, S. 477; *Schönsteiner, Grundriß des Ordensrechtes*, 1930, S. 370; *Coronata, Institutiones iur. can.* I, 1928, S. 750.

Eine andere Meinung geht dahin, daß das Dekret im Kriegsfall auch auf jene Kleriker (und Laienbrüder!) anzuwenden sei, die nur zur Zeit eines Krieges und im Mobilisationsfall als Soldaten dienen müssen. Diese Ausdehnung über den Personenkreis der „primitus ad militiam vocati“ hinaus widerspricht jedoch dem Charakter des Dekretes als Ausnahme von der gemeinrechtlichen Professregelung. Solche Ausnahmen sind nach can. 19 eng auszulegen. Eine Ausdehnung über den Wortlaut des Dekretes hinaus würde ein neues Gesetz darstellen, das nur vom Gesetzgeber erlassen werden könnte. So wurde beispielsweise am 10. April 1937 das Dekret „Inter reliquas“ von der Religionskongregation auf den Arbeitsdienst in Deutschland ausgedehnt (*Sartori, Enchiridion can.*<sup>3</sup>, 1938, S. 146). Berechtigt wäre hingegen der Zweifel, ob das Dekret nach Kriegsausbruch weiterhin auf jene anzuwenden sei, die erstmals zum Militärdienst einberufen werden, da der Dienst im genannten Fall nach Zeit und Art als außerordentlich anzusehen ist.

*Für die Professablegung während der außerordentlichen Dienstzeit gilt somit die gemeinrechtliche Vorschrift*, nach der die Gelübde nach Ablauf der Professzeit unverzüglich zu erneuern sind (can. 577, § 1). Die zuständigen Oberen können indes nach Maßgabe der Verhältnisse die ewige Profess bis zu drei Jahren hinausschieben (can. 574, § 2). Nach einer Mitteilung unseres P. Generalprokurator Dr. Fr. X. Hecht vom 1. Februar 1940 aus Rom antwortete auch die Religionskongregation in mehreren Fällen, die zeitliche Profess sei während des Krieges jahrweise abzulegen, die ewige hingegen auf später zu verschieben.

Befindet sich das Mitglied am Tage der Professablegung im Dienst, dann kann der zuständige Obere jeden beliebigen, vorzugsweise etwa den Feldgeistlichen oder einen ebenfalls einberufenen Mitbruder zur Entgegennahme der Profess ermächtigen. Die wesentliche Vorschrift des can. 572, § 1, n. 6: (professio) „a legitimo Superiore secundum constitutiones per se vel per alium recipiatur“ dürfte jedoch wohl nicht erfüllt sein, wenn das zur Profess zugelassene Mitglied lediglich die von ihm unterzeichnete Professformel dem zuständigen Oberen zur Entgegennahme übersendet.

Limburg a. d. Lahn.

P. Bernhard Puschmann P. S. M.